

## Vermittlungsvertrag

Zwischen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_

APRIVA =  
Freiberger Str. 67  
01159 Dresden

nachfolgend APRIVA genannt.

nachfolgend Arbeitssuchender genannt.

### • 1. Gegenstand des Vertrages

Dieser Vermittlungsvertrag wird auf Grundlage des § 296 SGBIII geschlossen. APRIVA verpflichtet sich dem Arbeitssuchenden ausschließlich sozialversicherungspflichtige Arbeitsstellen mit mehr als 15 Wochenarbeitsstunden anzubieten. Auf eine tatsächliche Vermittlung besteht kein Rechtsanspruch. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein des SGBIII §45 wird folgend als „AVGS“ bezeichnet.

### • 2. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und wird auf unbefristete Dauer geschlossen. Der Arbeitssuchende kann jederzeit die Annahme von Vermittlungsvorschlägen oder Vermittlungstätigkeiten mündlich oder schriftlich verweigern bzw. unterbrechen. Eine Kündigung des Vertrages ist bei Arbeitsaufnahme nicht erforderlich, es genügt eine mündliche oder schriftliche Information an APRIVA. Soweit APRIVA durch Vermittlungsleistungen, welche vor Vertragsende getätigt worden, eine erfolgreiche Vermittlung nach Vertragsablauf bewirkt, bleibt der Vergütungsanspruch von APRIVA gegenüber dem Arbeitssuchenden unberührt. Eine Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und kann jederzeit beiderseits erfolgen.

### • 3. Vermittlung

Die Vermittlung beinhaltet alle erforderlichen Leistungen der Aktivierung und Vermittlung, welche zur Herbeiführung eines Arbeitsvertrages bzw. Beschäftigungsverhältnisses mit einem potenziellen Arbeitgeber erbracht werden. Die Vermittlung kommt zu Stande, wenn der Arbeitssuchende auf Grund der Tätigkeiten APRIVAS ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitgeber eingeht oder eine mündliche Einigung bzw. Einstellungszusage über ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitgeber getroffen wird. Verhandlungen über Inhalt und Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem Arbeitgeber liegen ausschließlich in der Hand des Arbeitssuchenden. APRIVA übernimmt keine Kosten für den Bewerbungsprozess oder für Unstimmigkeiten zwischen dem Arbeitssuchenden und dem vermittelten Arbeitgeber.

### • 4. Vergütung der Vermittlung

Der Arbeitssuchende verpflichtet sich für die Vergütung APRIVAS bei einer Vermittlung aufzukommen. Sollte dem Arbeitssuchenden am Tag der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages bzw. bei vorheriger mündlicher/schriftlicher Einigung über eine Beschäftigung ein gültiger AVGS vorliegen, so bleibt der Vergütungsanspruch APRIVAS bis zur Auszahlung durch die ausstellende Behörde/Institution gestundet.

Im Falle einer gesondert geschlossenen Vermittlungsvereinbarung zwischen APRIVA und dem Arbeitgeber, ist die Vermittlung für den Arbeitssuchenden kostenfrei. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich APRIVA den Arbeitssuchenden hierüber in Kenntnis zu setzen.

Sollte der Arbeitssuchende am Tag der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages die Anspruchsvoraussetzungen laut §45 SGBIII (Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein) nicht erfüllen und somit keinen AVGS erhalten, richtet sich der Vergütungsanspruch APRIVAS an den Arbeitssuchenden. In diesem Zusammenhang erhält APRIVA eine Vergütung in Höhe von Brutto 500,00 € nach Ablauf der sechsten Beschäftigungswoche beim Arbeitgeber und eine zweite Vergütung in Höhe von Brutto 500,00 € nach Ablauf des sechsten Beschäftigungsmonats. APRIVA wird die zu zahlende Vermittlungsvergütung inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer dem Arbeitssuchenden bei Fälligkeit in Rechnung stellen. Rechnungen sind nach Erhalt sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

• **5. Pflichten des Arbeitssuchenden**

Alle durch den Arbeitssuchenden an APRIVA übermittelten Daten sind wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Alle Informationen, welche der Arbeitssuchende von APRIVA über Arbeitsstellen und Arbeitgeber erhält, sind streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiter zu geben.

Bei einer Vermittlung durch APRIVA verpflichtet sich der Arbeitssuchende, APRIVA unverzüglich über die Unterzeichnung des Arbeitsvertrages, Beginn und Dauer der Beschäftigung, Stundenlohn/Monatsgehalt sowie Anzahl der Wochenstunden zu informieren. Sollte dem Arbeitssuchenden ein gültiger AVGS vorliegen, so hat er das Original des AVGS innerhalb von 5 Werktagen an APRIVA zu übergeben.

Die Gültigkeit eines AVGS wird im §45 SGBIII geregelt. Im Falle einer schuldhaften Säumnis bei Wandlung bzw. vorzeitigem Ablauf des AVGS oder bei Verweigerung der Übersendung des Original AVGS an APRIVA, haftet der Arbeitssuchende gegenüber APRIVA in voller Höhe der auf dem AVGS angegebenen Vergütung in Verbindung mit den darauf angegebenen Zahlungsbedingungen.

• **6. Pflichten von Apriva**

APRIVA verpflichtet sich bei vorzeitiger Beendigung eines vermittelten Beschäftigungsverhältnisses, also vor Ablauf der sechsten Beschäftigungswoche, den vorab bereits übersandten Original AVGS an den Arbeitssuchenden zurück zu geben.

• **7. Vollmachten**

Der Arbeitssuchende bevollmächtigt APRIVA zur Beantragung eines AVGS gem. §45 SGBIII beim zuständigen Leistungsträger.

Soweit nach erfolgreicher Vermittlung die Beantragung einer Zweitschrift/Duplikates erforderlich ist, erhält APRIVA bei Vorlage einer Beschäftigungsbestätigung des Arbeitgebers ebenfalls die ausdrückliche Vollmacht des Arbeitssuchenden zur Beantragung dieser/s Zweitschrift/Duplikates. In diesem Fall erteilt der Arbeitssuchende insbesondere die Empfangsvollmacht für diese/s Zweitschrift/Duplikate an APRIVA. Die ausstellende Institution (Leistungsträger) wird ausdrücklich angewiesen, unter Vorlage des Nachweises eines berechtigten Interesses, die/das Zweitschrift/Duplikate des AVGS an APRIVA zu übersenden.

• **8. Datenschutz**

APRIVA erhebt, nutzt und verarbeitet die vom Arbeitssuchenden erhaltenen Daten nur insoweit es für die Aktivierung und Vermittlung notwendig ist und gibt diese Daten auch nur zum Zwecke der Aktivierung und Vermittlung an Dritte weiter. Des Weiteren ist es APRIVA ausdrücklich gestattet, persönliche Daten zur Abrechnung des AVGS beim zukünftigen Arbeitgeber in Form einer Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung einzuholen. Diese persönlichen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Abrechnung gegenüber dem zuständigen Leistungsträger genutzt.

• **9. Schlussbestimmungen**

Jegliche zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vermittlungsvertrag bedürfen der Schriftform. Etwaige Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden, durch rechtlich zulässige und im Sinn der vorstehenden Vereinbarung weitestgehend gerecht ersetzt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Bestimmungen dieses Vertrages ist Dresden.

Dresden,



APRIVA GMBH  
Freiberger Str. 67 · 01159 Dresden  
Telefon 0351 - 41 89 33 33  
www.apriva.de

*Stefan Piec*

APRIVA

Arbeitsuchender